

Begabtenförderung

RdErl. des MB vom 11.10.2017 – 23-83011-1

Bezug:

RdErl. des MK vom 21.3.2011 (SVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 28.7.2016 (SVBl. LSA S. 141)

1. Allgemeines

Nachfolgende Rahmenbedingungen sollen die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Angebote im Bereich der Begabtenförderung bewirken. Dazu gehören auch Grundsatzfragen der Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Berufung und Anleitung der Landeskoordinatoren und Landesbeauftragten, die Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Begabtenförderung, die Unterbreitung und Anregung von Fortbildungen sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Wesentliche Kooperationspartner der Schulen und der Schulbehörden sind Universitäten, Hochschulen, andere Träger und Einrichtungen, die der Begabtenförderung Unterstützung geben. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Begabtenförderung trägt neben den schulfachlichen Referentinnen und Referenten des Landesschulamtes die Koordinierungs- und Beratungsstelle für Begabtenförderung des Landes Sachsen-Anhalt bei.

Für eine erfolgreiche Schullaufbahn hochbegabter Kinder ist es von entscheidender Bedeutung, dass ihre Besonderheiten so früh wie möglich erkannt und richtig gedeutet werden, damit die erforderlichen Schritte für eine individuelle Förderung eingeleitet werden können. Sowohl Eltern als auch Lehrkräfte müssen die vom Verhalten des Kindes ausgehenden Signale auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Hochbegabung wahrnehmen. Eine vermutete Hochbegabung muss auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung eines geeigneten Testverfahrens diagnostiziert werden. Vorhandene Elemente der Begabtenförderung wie die außerunterrichtlichen Angebote, die Netzwerkbildung, die Elternberatung und Diagnostik sind daher inhaltlich weiter zu qualifizieren.

2. Verantwortlichkeiten und Strukturen

Das Ministerium und die Schulen, das Landesschulamts das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) tragen gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung von Maßnahmen der Begabtenförderung, sowohl für die unterrichtsimmanente Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler, als auch für ergänzende außerunterrichtliche und außerschulische Möglichkeiten der Begabungsförderung.

Das Landesschulamts setzt im Zusammenwirken mit Verantwortlichen anderer Bereiche und Kooperationspartnern Vorgaben verwaltungstechnisch um und unterstützt durch konzeptionelle Anregungen.

Das LISA unterstützt die Weiterentwicklung und Umsetzung der Begabtenförderung, einschließlich der Hochbegabtenförderung, unter Beachtung neuester wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse durch detaillierte Umsetzungskonzepte.

2.1 Koordinierungsstelle zur Begabtenförderung

Die landesweite Koordinierungs- und Beratungsstelle für Begabtenförderung des Landes Sachsen-Anhalt ist im LISA etabliert. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle wirkt in

Kooperation mit den Arbeitsbereichen des LISA, dem Ministerium, der Schulverwaltung und den Schulen sowie mit weiteren in Kooperation mit Hochschulen oder Universitäten einzurichtenden oder tätigen Institutionen der Begabtenförderung und Diagnostik.

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) konzeptionelle Ausgestaltung der bildungspolitischen Vorgaben insbesondere im Rahmen der KMK-Initiative zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler,
- b) Mitwirkung bei der curricularen Verankerung der Begabtenförderung,
- c) Analyse und Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen aus anderen Ländern,
- d) Erfassung, Auswahl, Prüfung und Betreuung von Schulen, die sich mit der Begabtenförderung befassen, Weiterentwicklung der Konzeption des landesweiten Netzwerks aus Schulen mit der Förderung besonderer Begabungen als Profil,
- e) Schaffung von Kooperationsstrukturen in der Region zur individuellen Förderung besonderer Begabungen im schulischen und außerschulischen Bereich,
- f) Unterstützung von Netzwerkschulen bei der Konzeption von Förderplänen und Fördermaßnahmen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler,
- g) Erstellung von Fortbildungskonzepten für Netzwerkschulen (z. B. für Betreuungslehrkräfte) und Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrkräften,
- h) Beratung von Lehrkräften und Eltern zu Möglichkeiten und Zugängen zum System der Begabtenförderung,
- i) Erarbeitung von Informationsmaterial und Bereitstellung von pädagogischen Konzepten,
- j) Mitwirkung an der Entwicklung von Konzepten und Angeboten zur Diagnostik,
- k) Zusammenführung von psychologischer Diagnostik und Beratung mit Konzepten der individuellen Förderung im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich,
- l) Evaluation des Systems der Begabtenförderung zu bestimmten Fragestellungen und in vorgegebenen Zeiträumen,
- m) Durchführung und Dokumentation von Expertenhearings, Herausgabe von Dokumentations- und Fachbroschüren.

2.2 Begabungsdiagnostische Beratungs- und Informationsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (BRAIN ST)

Die „Begabungsdiagnostische Beratungs- und Informationsstelle Sachsen-Anhalt“ (BeRAtung und Information – BRAIN ST) wird in Trägerschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geführt. Diese nimmt die Aufgabe der wissenschaftlich fundierten und unabhängigen Diagnostik und Beratung wahr. Dazu stellt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Räumlichkeiten und das fachlich qualifizierte und geeignete Personal. Das Ministerium sichert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel den Betrieb von BRAIN ST wirtschaftlich. BRAIN ST verfügt über eine eigne Konzeption, die regelmäßig inhaltlich überprüft und mit dem Ministerium abgestimmt wird. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinbarung zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Ministerium.

BRAIN ST arbeitet in Kooperation mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle am LISA und der Philipps-Universität Marburg, von der der Ursprungsname mit Zusatz „Sachsen-Anhalt“ (ST) zu übernehmen war. Auf Antrag der Eltern und bei Vorliegen von erhärteten Anzeichen für das Vorliegen einer Hochbegabung erfolgen durch die speziell qualifizierten Fachkräfte eine für die Eltern kostenfreie individuelle Beratung und gegebenenfalls die Diagnostizierung des Kindes. Dabei werden landeseinheitliche Testverfahren eingesetzt.

3. Hinweise zur Begabungsförderung an den Schulen

3.1 Akzelerations- und Enrichmentmöglichkeiten

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Hochbegabung ist eine den individuellen Erfordernissen im Einzelfall angepasste begabungsspezifische Mischung der Fördermöglichkeiten anzubieten. Dazu gehören sowohl Möglichkeiten der Akzeleration (des beschleunigten Lernens) als auch des Enrichments (inhaltliche Anreicherung). Enrichmentangebote sind bedarfsspezifisch innerhalb und außerhalb des Unterrichts einzusetzen.

Die Angebote der Begabtenförderung sind zielgerichtet im Netzwerk der Begabtenförderung zu verknüpfen und Verbindung mit einer kompetenten und zielgerichteten Diagnostik und Beratung einzusetzen.

Als Akzelerationsangebote finden Anwendung:

- a) die vorzeitige Einschulung,
- b) die flexible Schuleingangsphase (Verkürzung der Schuleingangsphase),
- c) das Überspringen von Klassen und
- d) die Teilnahme am Unterricht höherer Klassen in ausgewählten Fächern.

Als Enrichmentangebote werden unter anderem vorgehalten:

- a) eine differenzierte und individualisierte Unterrichtsgestaltung in allen Schulformen,
- b) die zeitweilige Bildung besonderer Interessen- und Lerngruppen innerhalb und außerhalb des Unterrichts an Netzwerkschulen mit begabungsförderndem Schulprofil (Gütesiegel „Begabungsfördernde Schule“) und an zertifizierten Netzwerkschulen,
- c) Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, Unterricht am anderen Ort (an Hochschulen oder an Fachhochschulen),
- d) außerunterrichtliche Angebote wie Korrespondenzzirkel (an Hochschulen, Fachschulen oder in Trägerschaft von Vereinen), Schülerakademien, Wettbewerbe und Olympiaden,
- e) Schülerlabore, die unterrichtlich und außerunterrichtlich wirksam werden können,
- f) das Frühstudium.

Darüber hinaus können besondere schulische Angebote als Hilfen zur individuellen Förderung der Persönlichkeit, insbesondere als Maßnahmen gegen Schulverweigerung bei Underachivern (z. B. einzelfallbezogenes Coaching) auch Zusammenwirken mit anderen Partnern, z. B. (freien) Trägern der Jugendhilfe, etabliert werden.

3.2 Begabtenförderung in Schule und Unterricht

3.2.1 Grundschulen

Die Erziehungsberechtigten werden bereits im Prozess der Aufnahme in die Grundschule über Diagnostik und Feststellung einer Hochbegabung sowie Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Bei allen Maßnahmen, die auf ein schnelleres Durchlaufen der Schullaufbahn gerichtet sind, sind neben den intellektuellen Anforderungen auch die sozial-emotionalen Faktoren zu bedenken. Alle Maßnahmen sind der Individualität der Schülerin oder des Schülers

angemessen einzusetzen und verlangen eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich der absehbaren Chancen und Risiken zwischen den Beteiligten (Eltern, Kind, Lehrkraft, gegebenenfalls Schulpsychologin oder Schulpsychologe). Gegebenenfalls ist Hilfe und Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich einzuholen.

Zur Unterstützung einer Entscheidung über ein schnelleres Absolvieren der Schullaufbahn kann ein fächerbezogener Teilunterricht in höheren Klassen oder Probeunterricht als geeignete Maßnahme zur individuellen Förderung zukünftig verstärkt zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die auf die Erweiterung, Vertiefung oder geänderte Akzentuierung der Lehrplanvorgaben zielen (Enrichmentmaßnahmen und -angebote) individuell abgestimmt auf die Bedarfssituation vermehrt einzusetzen.

Die Grundschulen deren Schulprogramme die Begabtenförderung als Schwerpunkt ausweisen sind aufgefordert, sich auf diesem Gebiet der Begabtenförderung zu qualifizieren und gegebenenfalls als Netzwerkschule tätig zu sein (Nummer 3.3).

3.2.2 Weiterführende Schulen

Alle weiterführenden Schulen haben die Verpflichtung, besondere Begabungen ihrer Schülerinnen und Schüler zu erkennen und individuell zu fördern. Dazu sind alle zur Verfügung stehenden unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote zu nutzen oder solche an der Schule zu entwickeln. Weiterführende Schulen, die im Rahmen der Begabtenförderung mitwirken, sollen sich zu Netzwerkschulen qualifizieren.

An Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten werden vertiefende und ergänzende Lerninhalte vermittelt. Diese Schulen stellen daher auch in Zukunft einen Schwerpunktbereich in der Begabtenförderung dar. Die Stundentafel enthält dafür zusätzliche Unterrichtsstunden. Im Rahmen der besonderen Angebote dieser Schulen besteht die Möglichkeit, zusätzlich spezielle Abschlüsse oder Berechtigungen zu erwerben. Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten unterbreiten zielgerichtet vielfältige außerunterrichtliche Angebote und unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an den im Landesinteresse befindlichen Wettbewerben und Olympiaden. Sie pflegen eine besonders enge Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Kultur- und Sportzentren. Sie nutzen die verschiedenen Formen zur Aufnahme eines Frühstudiums. Es gilt, diese in Kooperationen mit Universitäten und Fachhochschulen auszubauen.

3.3 Lehrkräfte für Begabtenförderung

Angestrebt wird, dass jede Schule eine Lehrkraft für Begabtenförderung als diesbezüglich festen Ansprechpartner gegenüber dem Landesschulamt benennt. Das Landesschulamt meldet dem Ministerium einmal jährlich die Lehrkräfte. Lehrkräfte für Begabtenförderung fungieren als Ansprechpartner für diesbezügliche Fragen an ihrer Schule. Sie informieren regelmäßig über die Angebote der Begabtenförderung und gegebenenfalls über Beratungs- und Fördermöglichkeiten.

3.4 Kooperationsbeziehungen und Netzwerkschulen

3.4.1 Netzwerkschulen

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Begabtenförderung an den Schulen des Landes sind Netzwerkschulen (Grundschulen und weiterführende Schulen einschließlich

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

anerkannter Schulen in freier Trägerschaft) tätig. Diese Schulen werden durch das Ministerium in Kooperation mit der Koordinierungsstelle für Begabtenförderung nominiert.

Netzwerkschulen haben sich auf dem Gebiet der Begabtenförderung profiliert, verfügen über besondere Kompetenzen in der Förderung besonderer Begabungen sowie Hochbegabungen, halten verschiedene Formen außerunterrichtlicher Begabtenförderung in unterschiedlichen Lernbereichen vor.

Netzwerkschulen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Berufung und Qualifizierung von Lernbegleiterinnen und Lernbegleitern,
- b) Beratung der eigenen Lehrerschaft und bei Anfragen der Lehrkräfte anderer Schulen in der Region,
- c) Organisation von Erfahrungsaustauschen und Fortbildungsangeboten,
- d) Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und BRAIN ST,
- e) Beratung und Informationsweitergabe an Eltern,
- f) Erarbeitung von Informationsmaterialien zur Begabtenförderung zur Weitergabe an andere Schulen, Schülerinnen und Schüler, Eltern.

3.4.2 Gütesiegel „Begabungsfördernde Schule“

Nach einem festgelegten Verfahren können sich Netzwerkschulen um ein Gütesiegel bewerben. Das Gütesiegel „Begabungsfördernde Schule“ erhalten Netzwerkschulen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben ein schulinternes Förderkonzept zur Begabtenförderung entwickelt. Eine begleitende interne Evaluation ist Bestandteil dieses Konzepts. Die Begabtenförderung ist Teil des Schulprogramms.
- b) Sie können hochbegabte Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung der Koordinierungsstelle, von BRAIN ST, des schulpsychologischen Dienstes und bei Bedarf des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD) sachgerecht identifizieren lassen und geeignete Fördermaßnahmen vorschlagen.
- c) Sie beraten Eltern zu allen Aspekten des Themas.
- d) Sie fördern auf der Grundlage individueller Lehrpläne. Bei der Förderung kommen auch außerschulische Maßnahmen zum Einsatz. Die individuellen Lehrpläne berücksichtigen alle Aspekte der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und werden regelmäßig fortgeschrieben.
- e) Sie arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und bilden mit ihnen und weiteren interessierten Schulen nach Möglichkeit regionale Netzwerke. Sie arbeiten im überregionalen Netzwerk der „Begabungsfördernden Schulen“ zusammen und wirken im Einzugsbereich ihrer Schule und darüber hinaus.
- f) Sie verfügen je Schule über mindestens zwei vom LISA zertifizierte Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, die entsprechend ihrer erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden. Die Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter verfügen über die vom LISA für sie modularisiert durchgeführte oder über eine als gleichwertig anerkannte Fortbildung. Die anderen Lehrkräfte der Schule bilden sich regelmäßig auf dem Gebiet der Begabungsförderung fort und wenden verschiedene Methoden zur begabungsgerechten Förderung an.
- g) Sie evaluieren systematisch alle ergriffenen Maßnahmen jeweils zum Schuljahresende und dokumentieren die Ergebnisse. Sie ziehen daraus Schlussfolgerungen für individuelle Fördermaßnahmen und das weitere konzeptionelle Vorgehen.

Das Gütesiegel wird den Schulen auf Antrag für vier Schuljahre verliehen. Er muss mindestens vier Monate vor dem Ende des Schuljahres im Ministerium auf dem Dienstweg eingereicht werden. Das Antragsformular ist auf dem Landesbildungsserver veröffentlicht. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, die belegen, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Mit der Verleihung des Gütesiegels erhalten die Schulen die Möglichkeit, Anträge auf Förderung aus Haushaltsmitteln zur Begabtenförderung des Landes zu stellen. Das Gütesiegel wird in Form einer Urkunde verliehen.

Schulen, die das Gütesiegel verliehen bekommen haben, sind verpflichtet, ein halbes Jahr vor Ablauf des Verleihungszeitraums über die Ergebnisse der Hochbegabtenförderung an ihrer Schule im Sinne einer methodenkritischen Reflexion des eigenen Vorgehens zu berichten. Dieser Bericht ist gemeinsam mit dem auf dem Landesbildungsserver veröffentlichten Evaluationsfragebogen der Koordinierungsstelle auf dem Dienstweg vorzulegen. Schulen, die eine erneute Verleihung des Gütesiegels anstreben, reichen mit der Berichterstattung ein ausgefülltes Antragsformular ein.

3.4.3 Zertifizierung von Schulen außerhalb der berufenen Netzwerkschulen

Neben Netzwerkschulen können weitere Schulen sich um eine intensivere Begabungsförderung bemühen, als enge Kooperationspartner den Netzwerkschulen zur Seite stehen und landesweit zum Erfahrungsaustausch beitragen.

Das Ministerium kann gemeinsam mit dem LISA Kriterien für eine nachzuweisende Absolvierung an Fortbildungen als Aufnahmevoraussetzung und für mögliche weitere Zertifizierungen festlegen. Zertifizierte Schulen erhalten die Möglichkeit der Qualifizierung von Lernmentoren zur schulinternen Weiterentwicklung der Angebote zur Begabtenförderung.

Über die Erweiterung und Aufnahme in das Netzwerk entscheidet das Ministerium.

4. Begabtenförderung außerhalb des Unterrichts

4.1 Allgemeines

Zur Erweiterung der schulischen und außerschulischen Angebote der Begabtenförderung wird eine Vielzahl außerunterrichtlicher Angebote zur Förderung von leistungsstarken und interessierten Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen entwickelt und weiter qualifiziert. Diese Angebote

- a) berücksichtigen die Alters- und Leistungsstruktur der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- b) eröffnen eine breite Vielfalt der Förderung in den jüngeren Schuljahrgängen, der sich eine Spitzenförderung anschließt,
- c) sprechen gezielt hochbegabte und hochleistende Schülerinnen und Schüler an,
- d) werden durch die Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Landesbeauftragten der einzelnen Bereiche inhaltlich und organisatorisch unterstützt,
- e) unterliegen konkreten Anforderungskriterien und Aufgaben.

Besondere Wettbewerbe und Olympiaden auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler und damit insbesondere

der Sicherung des wissenschaftlichen, technischen, sprachlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen, sind vermehrt zu unterstützen und inhaltlich zu qualifizieren. Die vermehrte Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an solchen Wettbewerben oder Olympiaden wird angestrebt. Angebote der Begabtenförderung in Schülerlaboren, Schülerakademien, Sommercamps, Sommerakademien, Sommer- oder sonstigen Angeboten und weitere neue Organisationsformen sind weiterzuentwickeln.

4.2 Angebote

Folgende konzeptionelle Grundsätze oder Anforderungen liegen den einzelnen Angeboten zugrunde und sind zukünftig als Standards zu erfüllen:

4.2.1 Ferienangebote - Sommercamps, Sommerakademien

Ferienangebote wie Sommercamps, Sommerakademien sind spezielle Angebote der Begabtenförderung und dienen der Vorbereitung auf die Teilnahme an besonderen Wettbewerben oder Olympiaden auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene.

Begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler erhalten über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit, unter qualifizierter Anleitung in einer Gruppe aus vergleichbar leistungsstarken Mitstreiterinnen und Mitstreitern zusammenzuarbeiten und dabei ihr bereits vorhandenes Wissen sowie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, zu vertiefen und anzuwenden. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit neuen Themengebieten auseinander und werden weiter befähigt, sich eigenständig Wissen und Können anzueignen und im Team Probleme zu lösen. Daneben dienen die Angebote dazu, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Gemeinschaftserlebnis zu werden und den Schülerinnen und Schülern interessante kulturelle und sportliche Aktivitäten bieten. Auf diese Weise stellen sie eine angemessene intellektuelle und soziale Herausforderung für begabte Schülerinnen und Schüler dar und tragen zur weiteren Entwicklung ihrer Lern- und Sozialkompetenz bei.

Ferienangebote werden von unterschiedlichen Trägern angeboten. Dazu schließen die Träger Vereinbarungen mit dem Ministerium über die zu erbringenden Leistungen, die Organisationsformen und die Finanzierung. Vom Landesschulamt werden auf der Grundlage der für diesen Zweck bereitgestellten Landeshaushaltsmittel finanzielle Leistungen gemäß der jährlich zu genehmigenden Finanzierungspläne erbracht. Sommerangebote, Sommercamps, Sommerakademien finden in der Regel während der Schulferien mit einer Zeitdauer von bis zu zehn Tagen statt.

Die Ferienangebote werden von fachlichen und pädagogischen Betreuerinnen und Betreuern geleitet. Fachliche Betreuerinnen und Betreuer sind insbesondere Beschäftigte von Universitäten, Hochschulen, Künstlerinnen und Künstler oder in einem Fachgebiet besonders spezialisierte Lehrkräfte. Pädagogische Betreuerinnen und Betreuer sind insbesondere Studierende, Studienreferendarinnen und -referendare, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte. Die Auswahl der fachlichen Betreuerinnen und Betreuer erfolgt durch die jeweiligen Träger im Zusammenwirken mit den Landeskoordinatorinnen und Landeskoordinatoren. Die fachlichen Betreuerinnen und Betreuer sind verantwortlich für die Arbeit im jeweiligen Fachgebiet. Sie sichern diese auf einem hohen Niveau. Sie setzen die fachliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler um und üben während der fachlichen Arbeit die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Eine fachliche Betreuungsstunde umfasst in der Regel 45 Minuten. Es sind dabei mindestens zehn Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe fachlich zu betreuen. Die fachlichen Betreuerinnen und Betreuer dokumentieren die Arbeit in geeigneter Weise (z. B. Fotos) und

berichten gegenüber dem Träger nach Abschluss des Angebotes über die geleistete Arbeit in geeigneter Weise. Die pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer werden durch die Landeskoordinatorinnen und Landeskoordinatoren (in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern der Angebote) ausgewählt. Das Landesschulamt schließt mit ihnen entsprechende Vereinbarungen. Die pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer organisieren ein interessantes, abwechslungsreiches Freizeitprogramm und beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während der gemeinsamen Freizeit sowie am Unterkunftsort. Eine Teilnehmergruppe umfasst dabei in der Regel 10 bis 18 Schülerinnen und Schüler. In den Schuljahrgängen 4 bis 6 können auch kleinere Gruppen gebildet werden. Die pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer erarbeiten eine Konzeption für die Freizeitgestaltung und stimmen diese mit dem Träger des Angebotes ab. Sie sind für die Freizeitgestaltung im Zeitraum des Angebotes verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler für die Zeit aus, in der keine fachliche Betreuung stattfindet.

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler des Landes. Teilnahmevoraussetzungen sind besonders gute Leistungen in dem betreffenden Fach, möglichst eine Motivbewerbung und eine Empfehlung der entsendenden Schule. Für einzelne Sommerangebote (z. B. Kunst, Musik, Sprachen) können weitere gesondert zu benennenden Zugangsanforderungen (wie die Vorlage von künstlerischen Arbeiten, Bewältigung eines Tests oder Ähnliches) gestellt werden.

Interessierte Schülerinnen und Schülern

- a) können sich über die Ausschreibungen im Bildungsserver um eine Teilnahme unter Nachweis der oben genannten Voraussetzungen bewerben oder
- b) erhalten eine gesonderte Einladung.

Die Auswahl der Teilnehmenden an den jeweiligen Angeboten nehmen im Auftrag des jeweiligen Trägers die Landeskoordinatorinnen und Landeskoordinatoren und die fachlichen Betreuerinnen und Betreuer vor. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem Angebot besteht nicht.

4.2.2 Schülerlabore

Schülerlabore sind außerschulische Lernorte, die den Unterricht durch innovative Ansätze ergänzen. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern unter realen oder realitätsnahen Bedingungen einen anschaulichen und erfahrungsreichen Zugang zu den Naturwissenschaften und die Auseinandersetzung mit moderner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Forschung. Der direkte Kontakt mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor Ort ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Transfer von wissenschaftlichen Arbeitsweisen und Erkenntnissen.

Schülerlabore unterstützen die Interessenbildung und -vertiefung und ermöglichen eine über das unterrichtliche Angebot hinausgehende Auseinandersetzung mit spezifischen Themen, Versuchsreihen und Experimenten unter der Anleitung spezieller, in der Regel wissenschaftlich tätiger Fachkräfte. Schülerlabore leisten dadurch einen besonderen Beitrag für die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler. Sie veröffentlichen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen und Schulformen.

Schülerlabore unterbreiten ihre Angebote während des gesamten Schuljahres und während der Ferienzeiten. Sie können ihre Angebote als unterrichtliche Veranstaltungen, als

Projektstage oder Projektwochen oder als außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Schülerlabore können von Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Museen, Science Centern, Technologie- und Gründerzentren und der Industrie betrieben werden. In Schülerlaboren können eine oder mehrere Disziplinen und Kombinationen dieser angeboten werden. Diese können vorrangig sein: Physik, Chemie, Biologie, Technik, Geowissenschaften.

Inhaltliche und organisatorische Unterstützung bei der Ausgestaltung können insbesondere gewährt werden wenn Schülerlabore:

- a) Vernetzungen eingehen mit Schulen, Hochschulen, Universitäten z. B. mittels Kooperationsverträgen und im Rahmen dieser Maßnahmen zur Begabtenförderung verankert sind,
- b) Ausrichter von Sommercamps unter anderem Sommerangeboten und Olympiaden sind oder sich an Schülerakademien beteiligen,
- c) besondere Angebote zur Begabtenförderung unterbreiten,
- d) stetig an der Qualitätsentwicklung dieser Organisationsform mitwirken z. B. durch die Entwicklung und Einhaltung von spezifischen Qualitätsstandards.

Unterstützende Maßnahmen können unter anderem sein:

- a) Bekanntmachung von Schülerlaboren und von Angeboten in Medien des Ministeriums,
- b) pädagogische Begleitung von Angeboten durch Bereitstellung personeller Ressourcen in Form von Zuweisung von Lehrerwochenstunden je nach individueller Vereinbarung,
- c) Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Sachausgaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- d) Beteiligung an der Lehreraus- und Fortbildung,
- e) Unterstützung bei der Anerkennung von besonderen Lernleistungen von Schülerinnen und Schülern,
- f) Etablierung von Schülerlaboren als Bestandteil des Netzwerkes der Begabtenförderung.

4.2.3 Wettbewerbe und Olympiaden

Schülerwettbewerbe geben Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum direkten Leistungsvergleich. Sie ermöglichen, Erlerntes und gegebenenfalls besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten in aufgaben- und problembezogener, selbstständiger Arbeit erfolgsorientiert anzuwenden. Durch die Teilnahme an Wettbewerben wird die Zusammenarbeit gefördert und die Entwicklung sozialer Werte wie Fairness, Respekt und gegenseitige Anerkennung herausgefordert und angeregt. Schülerwettbewerbe haben einen Bezug zum Fachunterricht oder zu allgemein bildenden Themen der Schule. Im besonderen Landesinteresse befindliche Schülerwettbewerbe und Olympiaden, tragen in erheblicher Weise dazu bei, Begabungen zu finden und zu fördern.

Teilnahmeberechtigt an Schülerwettbewerben sind grundsätzlich Schülerinnen und Schüler des Landes aller Schulformen, Schuljahrgänge und Altersgruppen. In der Regel sind jedoch die der Ausschreibung zu entnehmende spezifische Ausrichtung eines Schülerwettbewerbs und seine gegebenenfalls abgestuften Einstiegsvoraussetzungen im Rahmen der Begabtenförderung zu beachten. Daher wird (insbesondere für den gymnasialen Bereich) auf eine Teilnahme und ein erfolgreiches Absolvieren von mehrstufigen Leistungswettbewerben (über einen Einstiegsbewerb zu Olympiaden auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene) orientiert. Zur Vorbereitung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an Olympiaden auf bundes- oder internationaler Ebene können zeitweilig individuelle Trainerinnen und Trainer benannt werden. Über eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder die Festlegung von Kriterien für eine solche entscheiden

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Berufungs- oder Auswahlkommissionen, die neben Jurys zur Bewertung der Arbeitsergebnisse unter der Leitung der oder des jeweiligen Landesbeauftragten dafür gesondert gebildet werden können.

Es wird zwischen zwei Arten von Schülerwettbewerben unterschieden:

- a) Wettbewerbe im besonderen Landesinteresse einschließlich der Qualifikationsrunden (Olympiaden) auf Landes- und gegebenenfalls Bundes-, internationaler Ebene,
- b) sonstige Wettbewerbe, die mit dem im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag übereinstimmen.

Im besonderen Landesinteresse befindliche Schülerwettbewerbe und Olympiaden werden in der Regel von Schulen, Hochschulen, Universitäten, Gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen, je nach inhaltlicher Zielstellung auch von Institutionen der Wirtschaft initiiert, betrieben und gesponsert und im Rahmen der KMK-Wettbewerbskriterien als anerkannte Wettbewerbe geführt.

Im besonderen Landesinteresse befindliche Schülerwettbewerbe und Olympiaden können Unterstützung bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung erhalten. Unterstützende Maßnahmen können sein:

- a) die Bekanntmachungen von Schülerwettbewerben (RdErl. des MK vom 27.3.2013, SVBl. LSA S. 144, geändert durch RdErl. des MB vom 28.7.2016, SVBl. LSA S. 141),
- b) Berufung von Landesbeauftragten aus der Lehrerschaft, insbesondere in einem Fachgebiet spezialisierte Lehrkräfte,
- c) Berufung von Landesbeauftragten aus anderen Bereichen, unter anderem aus Hochschulen und Universitäten,
- d) Vergabe von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- e) begleitende Sponsorenwerbung,
- f) Auszeichnung von besonderen Schülerleistungen oder Schulen durch die Ministerin oder den Minister,
- g) Übernahme der Schirmherrschaft durch die Ministerin oder den Minister.

Schülerwettbewerbe können unterschiedlich initiiert und durchgeführt werden, unter anderem

- a) als Schülerwettbewerbe innerhalb einer Schule (schulinterne Wettbewerbe),
- b) als Schülerwettbewerbe zwischen mehreren Schulen (in einem oder mehreren Fächern),
- c) als fächerübergreifende oder thematische Schülerwettbewerbe,
- d) Qualifikationsrunden (Olympiaden) auf Landes-, Bundes-, internationaler Ebene.

Schülerwettbewerbe und Olympiaden finden während des gesamten Schuljahres statt und werden von den jeweiligen Initiatoren oder von den berufenen Landesbeauftragten organisiert. Das Landesschulamt unterstützt vorrangig die im besonderen Landesinteresse befindlichen Schülerwettbewerbe nach Maßgabe des Ministeriums.

Wettbewerbe, die kommerziell ausgerichtet sind, mit denen für politische Parteien oder Organisationen geworben wird oder die den Unterricht beeinträchtigen sowie schulischen Belangen entgegen stehen, sind keine Schülerwettbewerbe im beschriebenen Sinne.

4.2.4 Schülerakademien

Schülerakademien stellen ein besonderes Angebot der Begabtenförderung dar und richten sich daher ausschließlich an besonders befähigte, begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler. Diese Schülerinnen und Schüler sollen bereits vorhandene Kenntnisse und Forschungsinteressen erweitern und vertiefen und neue Wissenschafts- oder Anwendungsgebiete kennenlernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Kompetenzen im selbständigen Wissenserwerb und in der Verarbeitung und Verknüpfung von Wissen verbessern, zum interdisziplinären Denken angeregt werden und persönliche Neigungs- und Fähigkeitsschwerpunkte abklären. Schülerakademien bieten den Schülerinnen und Schülern eine bisher nicht erlebte intellektuelle und soziale Herausforderung.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, andere Expertinnen und Experten sowie Lehrkräfte in ein bestimmtes Themengebiet eingeführt und im Kurssystem unterrichtet. Themen der Kurse sind exemplarische Fragestellungen aus der Mathematik, den Naturwissenschaften, den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, der Wirtschaft, den Fremdsprachen, der Musik und anderes mehr. Die Schülerinnen und Schüler leben und arbeiten zwei bis drei Wochen in den Sommerferien an einem Ort zusammen. Ein Kurs hat bis zu 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Neben den Kursangeboten wird ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Musik, Sport und Exkursionen angeboten.

Die Teilnahme an einer Schülerakademie ist in der Regel kostenpflichtig. Die Teilnehmerbeiträge werden je Schülerakademie anhand der entstehenden Kosten vom Träger der Akademie im Zusammenwirken mit dem Ministerium und dem Landesschulamt festgelegt. Eine punktuelle finanzielle Unterstützung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ist im Einzelfall unter Erbringung geeigneter Nachweise möglich. Sie bedarf aber der gesonderten Vereinbarung für die jeweilige Schülerakademie.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe des Landes mit Nachweis hervorgehobener Leistungen und Erfolgen bei im Landesinteresse befindlichen Wettbewerben und Olympiaden. Die Teilnahme bedarf einer Motivationsbewerbung und der Stellungnahme der Schule, der Fachlehrkraft. Über die Vergabe von Einladungen zur Bestätigung einer Teilnahme entscheidet eine Auswahlkommission.

5. Landeskoordinatoren, Landesbeauftragte

Landeskoordinatoren sind verantwortlich für alle Formen der außerunterrichtlichen Begabtenförderung und fungieren dafür als Ansprechpartner. Für den Bereich Nord und für den Bereich Süd koordiniert je eine Landeskoordinatorin oder ein Landeskoordinator die Maßnahmen. Sie werden jeweils vom Ministerium in die ihnen zugewiesene Funktion berufen. Die Berufung erfolgt durch Berufungsschreiben und gilt, wenn nicht anders ausgeführt, in der Regel für ein Schuljahr.

Landeskoordinatoren erhalten eine Aufgabenbeschreibung auf Grundlage ihres jeweiligen Tätigkeitsberichtes.

Schwerpunktaufgaben sind unter anderem:

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) Zusammenarbeit mit dem Ministerium und dem Landesschulamt,
- b) Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Begabtenförderung,
- c) Zusammenarbeit mit den Schulen und Eltern,
- d) Mitwirkung in den Aufgabenkommissionen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Finanzplanung und -abrechnung in den jeweiligen Bereichen,
- g) Berichterstattungen, Statistik,
- h) konzeptionelle Mitwirkung in den jeweiligen Bereichen; Vernetzung,
- i) Führen von Schriftverkehr,
- j) Sponsorenwerbung.

Landesbeauftragte fungieren in der Regel für einen im besonderen Landesinteresse befindlichen Wettbewerb oder eine Olympiade. Sie sind die offiziellen Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt. Sie werden durch das Ministerium ausgewählt und sind verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung und Durchführung des Wettbewerbs, der Olympiade, für die sie oder er berufen worden sind. Die Berufung oder Beauftragung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

Aufgaben der Landesbeauftragten sind schwerpunktmäßig:

- a) Zusammenarbeit mit dem Ministerium und dem Landesschulamt,
- b) einmal jährliche Finanzplanung, Abrechnung der Ausgaben gegenüber dem Landesschulamt,
- c) Einflussnahme auf inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung,
- d) organisatorische Mitwirkung am Wettbewerb,
- e) Öffentlichkeitsarbeit für den von ihnen vertretenen Wettbewerb,
- f) Sponsorenwerbung und Kontaktpflege zu Sponsoren,
- g) Berichterstattung, einmal jährlich oder nach Abschluss des Wettbewerbs gegenüber dem Ministerium über die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an einem von ihnen organisierten Wettbewerb und über die dabei erreichten Ergebnisse. Der Bericht soll bestehen aus einer Übersicht über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einer Übersicht über die Siegerinnen und Sieger unter deren namentlicher Nennung und einem kurzen Sachbericht, aus dem gegebenenfalls Aussagen zum weiteren Werdegang Einzelner oder andere besondere Erkenntnisse aus dem Wettbewerb hervorgehen.

Im Landesdienst befindliche Landeskoordinatoren und Landesbeauftragte für Begabtenförderung nehmen ihre Tätigkeit als dienstliche Aufgabe wahr. Bei ganzjähriger Tätigkeit können Anrechnungsstunden, alternativ Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Bei nicht im Landesdienst befindlichen Landesbeauftragten können gesondert Vereinbarungen über Aufwandsentschädigungen geschlossen werden. Die Gewährung erfolgt gemäß den jeweils im Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmitteln.

Übersicht über die Bereiche, in denen Landesbeauftragte und Landeskoordinatoren tätig sind:

Europäischer Wettbewerb
Internationale Biologie-Olympiade

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Internationale Chemie-Olympiade
Internationale Physik-Olympiade
Biologie-Wettbewerb auf Landesebene
Chemieolympiade; Landeswettbewerb „Chemie die stimmt“
Experimentierwettbewerb „Chemiekids“ (Grundschule)
Internationale Mathematik-Olympiade
Bundeswettbewerb Informatik
Internationale Junior Science Olympiad (IJSO)
Landeswettbewerb „Jugend forscht“
Bundeswettbewerb Geographie Wissen
Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Russischolympiade
Landeswettbewerb „Jugend debattiert“
Landeswettbewerb „Jugend debattiert“ Lehrertrainer/Lehrertrainerin
Landeswettbewerb „Demokratisch handeln“
Landeskoordinatorin/Landeskoordinator für Begabtenförderung (Süd)
Landeskoordinatorin/Landeskoordinator für Begabtenförderung (Nord)

6. Aufgabenkommissionen

Für im besonderen Landesinteresse befindliche Wettbewerbe oder Olympiaden können Aufgabenkommissionen in bestimmten Fächern und Fachrichtungen tätig werden.

Die Mitglieder von Aufgabenkommissionen werden vom Ministerium nach Vorschlag durch die Landesbeauftragten berufen. Sie sind zeitlich befristet für die Erarbeitung von Aufgaben für einen speziellen Fachbereich tätig. Bei ganzjähriger Tätigkeit in Aufgabenkommissionen können Anrechnungsstunden gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.